

Anlage "B" zu meinem Akt Sammlung Nr. 13170

Wärme- und Energiegenossenschaft AHRNTAL

STATUT

TITEL I

BEZEICHNUNG-SITZ-DAUER

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung)

Es ist die Genossenschaft mit der Bezeichnung „Wärme- und Energiegenossenschaft Ahrntal (Kurzbezeichnung: „WuEgA“)“ mit Sitz in der Gemeinde Ahrntal gegründet.

Die Genossenschaft kann mit Beschluss des Verwaltungsrates Zweigstellen, Niederlassungen, Agenturen und Vertretungen im In- und Ausland gemäß den geltenden Gesetzesvorschriften errichten.

Für all jene Punkte, die nicht ausdrücklich vom vorliegenden Statut und dazugehörigen Geschäftsordnungen geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Staats- und regionalen Gesetze über Genossenschaften, sowie die Bestimmungen für Aktiengesellschaften, soweit mit den Genossenschaftsregelungen vereinbar.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31.12.2050 und kann mit Beschluss der Gesellschafterversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II

ZWECK-GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt und hat den Zweck, die Mitglieder zu günstigen Konditionen mit Energie zu versorgen sowie die Mitglieder in allen Belangen der Energieversorgung zu betreuen und zu beraten. Außerdem kann die Genossenschaft all jene Tätigkeiten ausüben, die die Wasserversorgung und -entsorgung, die Entsorgung und die Bewirtschaftung der Abfälle, die Telekommunikation und die Übermittlung von Daten betreffen. Dazu gehören auch alle anderen Dienste, die geeignet sind, die Bedürfnisse und Ansprüche der Mitglieder zu befriedigen.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Mitglieder, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, hat die Genossenschaft zum Gegenstand:

- a) Die Erzeugung, den Zukauf, die Benützung, die Verteilung und den Verkauf von Wärmeenergie;
- b) Die Erzeugung, den Zukauf, den Verkauf, die Benützung, den Transport, den Austausch und die Verteilung von elektrischer Energie;
- c) Die Errichtung und Instandhaltung von Produktionsanlagen von Leitungs- und Verteilungslinien für Strom und Wärmeenergie, Transformatorenkabinen und anderen notwendigen Anlagen und Maschinen. Die Genossenschaft kann auch den Bau, die Führung und Wartung von öffentlichen und privaten Infrastrukturen übernehmen und Installationsarbeiten für Dritte ausführen;
- d) Den Verkauf und die Vermittlung von Elektromaterial, -geräten und -maschinen an Genossenschaftsmitglieder und Dritte;
- e) Die Errichtung, die Führung und Instandhaltung von Wasserleitungsnetzen, sowie aller anderen für die Wasserversorgung notwendigen Anlagen und Maschinen, sowie die Durchführung der Wasserversorgung und aller damit verbundenen Dienste;
- f) Die Errichtung, die Führung und Instandhaltung von Abwassernetzen sowie aller anderen für die Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen und Maschinen sowie die Durchführung der Abwasserentsorgung und aller damit verbundenen Dienste;
- g) Das Sammeln, den Transport, die Wiederverwertung und Entsorgung von Abfällen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Dienste;
- h) Das Sammeln, den Transport und die Wiederverwertung von Gülle, Mist und organischen Abfällen, sowie die Durchführung aller damit verbundenen Dienste;
- i) Die Errichtung, die Führung und Instandhaltung von Datennetzen, sowie aller anderen für die Telekommunikation und Datenübermittlung notwendigen Anlagen und Maschinen, sowie die Durchführung von Telekommunikations- und Datenübermittlungsdiensten und aller damit verbundenen Dienste;

- j) Die Schaffung aller notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung des öffentlichen Personentransportes;
- k) Die Vertretung der Genossenschaftsmitglieder auf den Gebieten der Energieversorgung der Wasserversorgung und -entsorgung, der Entsorgung von Abfällen, der Telekommunikation und der Übermittlung von Daten sowie die Förderung von Initiativen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Mitglieder zu heben.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebs sowie der Einführung von mehrjährigen Planungsverfahren, die auf die Entwicklung und Modernisierung des Betriebes ausgerichtet sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben, sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen und Vereinigungen beitreten.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren.

Die Genossenschaft darf Verträge für die Beteiligung an paritätischen Genossenschaftsgruppen gemäß Art. 2545 – septies ZGB unterzeichnen, die zuvor von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

TITEL III

MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten. Mitglieder können alle natürlichen, juristischen und öffentlich rechtliche Personen werden, welche ihren Sitz, Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in der Gemeinde Ahrntal haben oder ihren Rechtssitz bzw. ihren Betrieb im Tätigkeitsgebiet der

Genossenschaft haben und in der Lage sind, die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen kontinuierlich zu nutzen. Sie müssen außerdem einen guten Leumund haben, im Besitz der bürgerlichen Rechte sein und Gewähr bieten, dass durch sie nicht Zwietracht in die Genossenschaft hineingebracht wird. In keinem Fall kann als Mitglied aufgenommen werden, wer ein gleiches oder ähnliches Unternehmen wie jenes der Genossenschaft ausübt.

Allen Mietgliedern, welche außerhalb der wirtschaftlichen Versorgungsnetze liegen, ist die Genossenschaft nicht verpflichtet Dienstleistungen zu gewährleisten.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz, sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Geschäftsanteils;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) die Gesellschaftsfirmen oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen. Der Verwaltungsrat beschließt innerhalb von 60 Tagen über das Gesuch und bestimmt die Modalitäten und Fristen für die Einzahlung des Geschäftsanteils.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden. Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen. Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter nicht stattgegeben

werden, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Mitgliederversammlung über den Antrag befundet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des Geschäftsanteils;
 - des Aufpreises der gegebenenfalls von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Verwalter anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- b) zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefasste Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitgliedes hat erst nach 30 Tage ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Der Status als Mitglied geht verloren:

1. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
2. durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Der Austritt des Mitgliedes wird von den Geschäftsordnungen geregelt. Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim

Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens drei Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des Betroffenen es zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitgliedes beschließen:

- a) das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- b) das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- c) das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- d) das nach Aufforderung durch die Verwalter unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Geschäftsanteils, oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge, nicht durchführt;
- e) das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenztaetigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben;
- f) wenn der Gesellschafter entmündigt oder beschränkt entmündigt wird oder für bankrott erklärt wird;
- g) wenn der Gesellschafter der Genossenschaft in irgendeiner Form Schaden zugefügt hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung des Status als Mitglied bedingt auch die

Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Die Beschlüsse über Austritte und Ausschlüsse müssen den betroffenen Mitgliedern mittels Einschreibebrief mit Rückantwort bestätigt werden.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell laut Artikel 14 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 60 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Stirbt ein Mitglied, haben die Erben oder Vermächtnisnehmer ein Recht auf Rückerstattung des effektiv eingezahlten und eventuell im Sinne des Art. 11 aufgewerteten Geschäftsanteils. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen unter ihnen namhaft machen, der berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2.347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

Die Erben, die im Besitze der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft sind, übernehmen die Mitgliedschaft des verstorbenen Mitgliedes durch einen Beschluss des Verwaltungsrates, nachdem er das Bestehen der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach dem im Artikel 6 des Statutes vorgesehenen Verfahren festgestellt hat, widrigenfalls erfolgt die Rückzahlung laut Artikel 11.

Bei mehreren Erben müssen diese einen gemeinsamen Vertreter ernennen, es sei denn, die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen können mit einem jeden Rechtsnachfolger durchgeführt werden und die Genossenschaft stimmt der Aufteilung zu. Die Genossenschaft beschließt nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren.

Im Falle einer negativen Entscheidung oder bei nicht erfolgter Übernahme der Mitgliedschaft durch einen Miterben, wird die Rückzahlung im Sinne des Artikels 11 durchgeführt.

TITEL IV

EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 13 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- a) dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich zusammensetzt aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden;
- b) der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklagen, die aus dem Gewinn laut Artikel 14 gebildet wird;
- c) den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage;
- d) dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft, noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet, noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, der beabsichtigt seinen Geschäftsanteil zu übertragen, muss dies den Verwaltern mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden. Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den Erwerber im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen. Die Höhe des von jedem Mitglied zu zeichnenden Geschäftsanteiles wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und von der Vollversammlung genehmigt.

Art. 14 (Bilanz)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Bilanzvorlage.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann,

wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern im Lagebericht dargelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die die Bilanz genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinns, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen und unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht;
- d) für etwaige Dividenden in einer Höhe, die die Grenze nicht überschreitet, die das Zivilgesetzbuch für die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung festsetzt.

Die Mitgliederversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muss das gesamte Vermögen abzüglich der Rückzahlung des von den Mitgliedern tatsächlich eingezahlten Genossenschaftskapitals dem Fonds wechselseitiger Unterstützung zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugewandt werden.

Art. 15 (Rückvergütungen –ristorni)

Der Verwaltungsrat, der die Bilanzvorlage erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt. Die Mitgliederversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung der Rückvergütungen unter Beachtung der geltenden Gesetzesbestimmungen.

TITEL V

GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 16 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Kontrollausschuss.

Art. 17 (Mitgliederversammlungen)

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. Telefax und e-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer deutsch- oder italienischsprachigen Südtiroler Tageszeitungen, mit der jeweils höchsten Auflagezahl, veröffentlicht werden. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen und zusätzlich zu der im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Form jegliche weitere Form der Bekanntmachung einsetzen, um den Mitgliedern die Einberufung der Versammlungen bekannt zu geben.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Region Trentino-Südtirol), den Tag und die Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung darf nicht für den Tag der ersten Einberufung festgesetzt werden.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses anwesend ist. Ein jeder Teilnehmer kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 18 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt die Bilanz und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;
- b) wählt den Obmann;
- c) wählt den Verwaltungsrat;
- d) ernennt den mit der Buchprüfung Beauftragten und legt dessen Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
- e) setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter fest;

- f) genehmigt die internen Geschäftsordnung;
- g) beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 14 vorgesehenen Zeit statt.

Die Mitgliederversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter mit Angabe der von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 30 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2.365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit Stimmrecht gegeben.

Die ordentliche Vollversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der Anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Die außerordentliche Vollversammlung beschließt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen über alle Gegenstände der Tagesordnung.

Das Stimmrecht kann auch brieflich ausgeübt werden.

Falls über Vorschläge abgestimmt wird, die nicht auf der Tagesordnung standen, zählen die brieflich ausgeübten Stimmen nicht für die ordnungsgemäße Eröffnung und Beschlussfähigkeit der Versammlung.

Der Beschluss über die Änderung des vorliegenden Statuts, der Auflösung und Liquidation der Versammlung in erster Einberufung ist nur bei Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig, in zweiter Einberufung mit 1/3 der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Art. 20 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit mittels Stimmzettel. In anderer Form können Wahlen nur dann durchgeführt werden, wenn die betreffende Wahlart beantragt und von keiner Seite dagegen Einspruch erhoben wird. Als gewählt gilt derjenige, der am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang, jedoch nur unter jenen Personen statt, welche gleich viel Stimmen erhalten haben. Bei neuerlicher Stimmgleichheit gilt die an Lebensjahren ältere Person als gewählt.

Art. 21 (Stimmrecht)

In der Mitgliederversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Gesellschafterbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Jedes Mitglied kann sich durch ein Familienmitglied, welches auf dem Familienbogen des Mitgliedes aufscheint, vertreten lassen.

Öffentliche Körperschaften können von einem Beauftragten vertreten werden.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

Art. 22 (Vorsitz in der Mitgliederversammlung)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates und in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied sein muss und zwei Mitfertiger des Protokolls, die gleichzeitig als Stimmzähler walten. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Art. 23 (Verwaltungsrat)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat nach dem monistischen System verwaltet, der sich aus 8 bis 16 Verwaltungsgräten inkl. Obmann zusammensetzt, die von der Mitgliederversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern zu wählen.

Da die Genossenschaft vier Dörfer umfasst (St. Johann, Steinhaus, St. Jakob, St. Peter), gilt immer der erste des jeweiligen Dorfes mit den meisten Stimmen als gewählt. Für die restlichen Verwalter gelten die Stimmenmehrheiten.

Die Mitgliederversammlung wählt im 1. Wahlgang den Obmann und im 2. Wahlgang die übrigen Verwaltungsräte.

Als Wahlmodus gelten bei der Wahl des Obmannes eine Vorzugsstimme, bei der Wahl der Verwaltungsräte vier Vorzugsstimmen.

Die Verwalter bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Mitgliederversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder muss die Anforderung an die Unabhängigkeit erfüllen, die im Art. 2.399, Abs. 1 ZGB vorgesehen ist.

Art. 24 (Aufgaben der Verwalter)

Die Verwalter sind mit weitgehendsten Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2.381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwaltern über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Obmann mittels Brief, Fax oder E-Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter und die Mitglieder des Kontrollausschusses wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der sich im Amt befindlichen Verwalter anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll abgefasst, das vom Vorsitzenden und vom eventuell ernannten Schriftführer unterschrieben wird und in das Buch der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden muss.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können, außer in allen Fällen, in denen ein kollegialer Beschluss gefasst wird, durch eine schriftliche Befragung gefasst werden oder aufgrund einer schriftlichen Zustimmung.

Die Prozedur der schriftlichen Befragung oder Einholung der schriftlichen Zustimmung unterliegt keinen besonderen Einschränkungen, soweit jedem Verwalter das Recht gesichert wird, am Beschluss teilzunehmen und angemessen unterrichtet zu werden.

Der Beschluss wird durch die schriftliche Genehmigung eines einzigen Dokuments oder mehrerer Dokumente gefasst, die denselben Beschlusstext der Mehrheit der Verwalter enthalten.

Das Verfahren muss innerhalb von 30 Tagen ab seinem Beginn oder einer anderen Frist wie im Text des Beschlusses angegeben, abgeschlossen sein. Die Beschlüsse der Verwalter müssen sofort in das Protokoll der Beschlüsse der Verwalter eingetragen werden.

Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2.386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Mitgliederversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Art. 27 (Vergütung für die Verwalter)

Die Mitgliederversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Kontrollausschusses die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung

mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Mitgliederversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 28 (Vertretung)

Der Obmann des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der Obmann ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der Obmann abwesend oder verhindert, stehen seine Befugnisse dem Obmannstellvertreter zu. Der Obmann kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 29 (Kontrollausschuss)

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Personen und wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern bestellt.

Wenigstens ein Mitglied des Kontrollausschusses muss im Register der Rechnungsprüfer eingetragen sein. Dieser kann auch ein Nicht-Mitglied sein.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit sein, die im Art. 2.399 Abs. 1 ZGB vorgesehen sind. Ihnen darf der Verwaltungsrat keine Befugnisse im Bereich der Geschäftsführung der Genossenschaft und der eventuell beherrschten Gesellschaften übertragen. Der Kontrollausschuss wählt selbst mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Der Kontrollausschuss wacht über die Gesetzmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung. Im Besonderen überwacht er die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des internen Kontrollsystems und des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems, sowie dessen Eignung für eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle. Ferner führt er die ihm gegebenenfalls vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben durch, die sich in besonderer Weise auf das Verhältnis

zum Rechnungsprüfer beziehen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses, sowie an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Der Kontrollausschuss muss wenigstens einmal alle neunzig Tage zusammentreten.

Über jede Sitzung des Kontrollausschusses und über jede einzelne Kontrollhandlung auch einzelner Mitglieder des Kontrollausschusses ist ein Protokoll im Protokollbuch des Kontrollausschusses aufzunehmen, das von allen an der betreffenden Sitzung bzw. Kontrollhandlung teilnehmenden Mitgliedern des Kontrollausschusses zu unterschreiben ist.

Art. 30 (Buchprüfer)

Die Kontrolle der Buchhaltung wird einem Buchprüfer gemäß Artikel 2.409-bis ff ZGB anvertraut, sofern vom Gesetz vorgeschrieben.

TITEL VI

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 31 (Vorzeitige Auflösung)

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art. 32 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 14, Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den

Mitgliedern, muss sie von der Mitgliederversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen kann auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

**Art. 34 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung,
Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)**

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art. 2514 ZGB vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 35 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2.511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Gez.: Steger Reinhard, Notar Paolo Stefani L.S.

Copia su supporto informatico conforme all'originale del documento su supporto cartaceo, ai sensi dell'art. 23 commi 3,4 e 5 del D.Lgs. 82/2005, che si trasmette ad uso del Registro delle Imprese.
Imposta di bollo assolta ai sensi del decreto 22 febbraio 2007 mediante M.U.I
In corso di registrazione presso l'Agenzia delle Entrate di Bolzano con numero in corso di attribuzione.